



IPZV e.V. Bundesgeschäftsstelle An der Lamme 3 31162 Bad Salzdetfurth

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3789

A17, A11, A18

- Ressortleiter Breitensport
- Dr. Christian Eckert
- An der Lamme 3
- D-31162 Bad Salzdetfurth
- Tel.: 05063 / 27 15 66
- Fax: 050 63 / 27 15 67
- Mobil: 0170/9676376
- freizeit@ipzv.de
- Internet: www.ipzv.de

An die Präsidentin
des Landtags NRW

per E-Mail

Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes Drucksache 16/11154

26.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der IPZV e.V. mit über 25000 Mitgliedern einer der größten Anschlussverbände der deutschen reiterlichen Vereinigung nimmt gemeinsam mit den IPZV-Landesverbänden Rheinland und Westfalen zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes wie folgt Stellung:

§58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald - Absatz 9 (Führen von Pferden)

Dieser Absatz muss komplett gestrichen werden. Das Gleichsetzen von Führen und Reiten widerspricht den Regelungen in der Straßenverkehrsordnung und wird bei den Reitern zu großer Verwirrung führen. Auch ist es somit nicht mehr möglich Reitwege oder Koppeln, die an Wegen mit Reitverbot liegen zu erreichen. Der Zwang zum Absteigen und Führen sorgt schon jetzt dafür, dass derartige Strecken gemieden werden. Auch ist es durch diese Regelung meines Erachtens so, dass Pferde auf Ihren Weiden nicht mehr geführt werden dürfen.

§59 Grenzen der Reitbefugnisse - Absatz 2: Der letzte Satz (Mitnahme von Hunden beim Reiten) muss gestrichen werden. Es ist nicht verständlich zu machen, dass Reiter Ihre Hunde schlechter kontrollieren können als andere Menschen. Gerade durch den regelmäßigen Umgang mit Tieren herrscht hier eine höhere Sensibilität bei der Erziehung der Hunde. Dieser Satz stellt eine komplette Gruppe unter Verdacht. Erfahrungsgemäß ist ein Hund vom Pferd aus besser zu kontrollieren als vom Fahrrad aus.

Auch das gerade auf Islandpferdebetrieben übliche Treiben der Pferdeherden mit Hütehunden wird durch diese Regelung weitgehend unmöglich gemacht.

§59 Grenzen der Reitbefugnisse - Absatz 3: In diesem Absatz sollten die Landschaftsschutzgebiete gestrichen werden. Gerade vor dem Hintergrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vieler Flächen in diesen Gebieten, sollte eine Nutzung der Flächen insbesondere bei Veranstaltungen (Turniere, Sternritte, etc.) ohne bürokratischen Aufwand möglich sein.

Gerne stehen wir für eine fruchtbare Diskussion zu diesem Thema zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Christian Eckert
IPZV e.V.

Marion Heindorf
IPZV LV Rheinland

Anja Tautges
IPZV LV Westfalen